

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen

**Brunner, Georg (Hrsg.): Politische und ökonomische Transformation in Osteuropa.**

Berlin: Berlin Verlag Arno Spitz (1996). 240 S. (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde, Bd. 36). DM 64.-/öS 467.-/sFr 58.-

In dem zu besprechenden Band sind Aufsätze von Jahrestagungen und einer Fachtagung der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde abgedruckt. Sie decken die gesamte Breite von politologischen über wirtschaftswissenschaftliche bis hin zu rechtlichen Fragestellungen ab. Das Generalthema ist der ökonomische und politische Umbau in Osteuropa. Dabei werden unter dem geographischen Begriff, wie Klaus Ziemer im Anschluß an die herrschende Auffassung auch unter Ostrechtswissenschaftlern darlegt, alle ehemals sozialistischen Länder verstanden, die sich allerdings heute inzwischen in drei Untergruppen teilen, nämlich Ostmitteleuropa, Südosteuropa und die Staaten der ehemaligen Sowjetunion. Bemerkenswert ist der Hinweis des Autors auf die Fortwirkung der Unterscheidung zwischen den Staaten, in denen das römische Recht rezipiert worden ist, und jenen insbesondere in Südosteuropa und im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, wo dies – sieht man einmal von den baltischen Staaten ab – nicht der Fall war. Ziemer untersucht den Wandel unter den Gesichtspunkten der Verfassung, des Verwaltungsapparates, des Verhältnisses zwischen den zivilen und politischen Eliten, der Kirchen, Massenmedien, Parteien und wirtschaftlichen Verbände. Dabei fällt auf, daß in den meisten Ländern die überkommenen Strukturen – wie etwa die Kirchen, insbesondere aber auch die jedenfalls bis auf die mittlere Ebene personell im wesentlichen unverändert gebliebenen Verwaltungen – fester etabliert sind als die neuen Strukturen wie etwa die Parteien, die nach wie vor sich in fast allen ehemaligen sozialistischen Staaten nur einer geringen Akzeptanz erfreuen.

Der Aufsatz von Gerhard Simon zur politischen Kultur in Rußland hat die Qualität eines Essays, was schon der völlige Verzicht auf einen Fußnotenapparat anzeigt. Das führt allerdings zu einigen vorschnellen (Vor-)Urteilen, die eher in herkömmlichen Vorstellungen ihren Grund haben als daß sie sich auf Feststellungen der Wirklichkeit stützen. So wird etwa ein Verfassungsgericht, das einen Ukas des Präsidenten außer Kraft setzt, als Widerspruch zur historischen Erfahrung bezeichnet, obwohl sich Verfassungsentscheidungen mit derartigem Inhalt bereits vor 1993 finden; und die Entwicklung seither hat bewiesen, daß dies durchaus kein "Ausreißer" aus der sogenannten historischen Gesetzmäßigkeit war. Es kommt nur darauf an, daß diese Änderungen in der Forschung auch wahrgenommen werden. Viel zu pauschal ist daher auch die Aussage geraten, daß die russische Gesellschaft eine Allzuständigkeit des Staates erwarte. Wenn dem so wäre, hätten sich weder in der Wirtschaft noch im Bereich der Kultur und der Medien so schnell geradezu anarchische Verhältnisse breit machen können.

Der Aufsatz von Kurt Schlögel, auch er eher essayistisch angelegt, ist demgegenüber in der Gedankenführung originell und vor allem auch offen für die Wahrnehmung der gewandelten Verhältnisse.

Die Beiträge von Horst Brezinski, Paul Welfens und Hubert Gabrisch sind vornehmlich ökonomischen Aspekten des Umbaus gewidmet. An dieser Stelle sei nur so viel angemerkt, daß sie gerade auch dem Juristen wertvolle Informationen über die wirtschaftlichen Entwicklungen liefern, ohne welche der Reformprozeß in seinen Ursachen und Folgen überhaupt nicht zu verstehen ist.

Für den Juristen von größtem Interesse ist die Darstellung der neuen Verfassungsstrukturen in Osteuropa durch Theodor Schweisfurth und Ralf Alleweldt. Hier wird von kundiger Hand eine umfassende Synopse aller neuen Verfassungen unter verfassungsrechtlich relevanten Kriterien erstellt. Man merkt, daß die Verfasser über eine reiche Kenntnis sowohl im Ost- wie auch im Verfassungsrecht verfügen. Natürlich hat die umfassende Übersicht über Themen wie Demokratieprinzip, Parlamentsstrukturen und Verfassungsgerichtsbarkeit zur Folge, daß es im Rahmen des Aufsatzes im wesentlichen bei der Darstellung bleibt, während für die Analyse kaum Platz ist. Aber schon die auf dichtem Raum vermittelten und mit umfangreichen Quellenhinweisen versehenen Informationen bringen jedem Gewinn, der ein Bild von den verfassungsrechtlichen Vorgängen beim Umbau in Osteuropa bekommen will.

Der weite Rahmen, in welchen der "Altmeister" des Ostrechts Georg Brunner die Rechtentwicklung im Osten stellt, zeigt in beeindruckender Weise auf, daß das Recht in den ehemaligen sozialistischen Staaten Wurzeln hat, die weit über die Revolution hinausgehen und heute fortwirken, was unter anderem die unterschiedlichen Entwicklungen erklärt, welche diese Staaten inzwischen nehmen. Der Atem der Geschichte ist eben doch länger als siebenzig Jahre sozialistischer Herrschaft. Der Rückblick in die Geschichte ist eine heilsame Warnung zugleich vor historisch gar zu kurz gegriffenen Deutungsversuchen der augenblicklichen Situation wie auch vor Erwartungen auf westlicher Seite, daß nun binnen einer Generation oder in noch kürzerer Zeit alles nach dem westlichen Ebenbild neu geschaffen werden kann.

Matthias Hartwig

**Ginther, Konrad/Erik Denters/Paul J.L.M. de Waart (eds.): Sustainable Development and Good Governance.** Dordrecht/Boston/London: Nijhoff/Kluwer 1995. XXI, 483 S. Dfl 275.-

**Lang, Winfried (ed.): Sustainable Development and International Law.** London/Dordrecht/Boston: Graham & Trotman/Nijhoff 1995. XXI, 319 S. (International Environmental Law & Policy Series). Dfl 210.-

Beide Bücher sind aus Tagungen entstanden, einmal aus einer Grazer Tagung des ILA Committee on Legal Aspects of Sustainable Development (vorher ILA Committee on the New International Economic Order) von März 1994 (Ginther/Denters/de Waart [eds.]) und zum anderen aus einem vom österreichischen Außenministerium organisierten Symposium in Baden bei Wien von April 1994 (Lang [ed.]). Beide sind die ersten Buch-Veröffentlichungen zur Thematik der "bestandsfähigen Entwicklung", wie man m.E. "sustainable development" am besten übersetzt. Während die 27 Beiträge bei Ginther/Denters/de Waart sich zu Fragestellungen äußern, welche den drei weiten Themenkreisen des künftigen Arbeitsprogramms dieses ILA Komitees entsprechen (bestandsfähige Entwicklung und Umweltschutz, bestandsfähige Entwicklung und "good

governance", bestandsfähige Entwicklung und internationale Wirtschaftsordnung, vgl. Ginther/de Waart, in: Ginther/Denters/de Waart, *ibid.*, S.12f. und 6f.), bleiben die 16 jeweils von einem Kommentar begleiteten Beiträge bei Lang, *ibid.* stärker auf die Fragen der Implementierung und Institutionalisierung der "bestandsfähigen Entwicklung" konzentriert – insbesondere der Aspekt der "good governance" bleibt bei diesem Buch ausgeblendet. Als weiterer Unterschied fällt auf, daß die 28 Autoren des ersten Buches (Ginther/Denters/de Waart) überwiegend Hochschullehrer sind, während die 35 Autoren des zweiten Buches (Lang, *ibid.*) etwa je zur Hälfte aus der Wissenschaft und aus der Praxis stammen. Bedauerlich ist, daß allein das zweitgenannte Buch Zusammenfassung und Schlußfolgerungen (Lang, in: Lang, *ibid.*, S.275–305) sowie ein Stichwortverzeichnis (Index in: Lang, *ibid.*, S.307–319) enthält.

Das erste Buch (Ginther/Denters/de Waart) ist in vier – allerdings nur durch bedingt aussagekräftige Überschriften gekennzeichnete – Teile eingeteilt: "Teil I: Entwicklung der Konzepte" (S.15–136); "Teil II: Teilnahme-Entwicklung" ("participatory development", S.137–242), "Teil III: Entwicklungs-Zusammenarbeit und Menschenrechte" (S.243–321) und "Teil IV: Sensible ökonomische und soziale Politiken" (S.322–439); zwei Dokumente (Bericht des UN-Generalsekretärs "Agenda for Development" von 1994, S.441–479, und eine Resolution des EG-Ministerrates von 1991, S.480–483) sind im Anhang abgedruckt. Teil I beschäftigt sich mit der rechtlichen und politischen Entwicklung der Prinzipien "bestandsfähige Entwicklung" und "good governance", wobei u. a. auch die Implementierung dieser beiden Prinzipien in Afrika (Okoth-Ogendo, S.105–110) bzw. in Australien/Südpazifik (Boer, S.111–136) und die Dynamik des traditionellen Souveränitäts-Begriffes (Schrijver, S.80–89) analysiert werden. Der ebenfalls dort befindliche Beitrag von Lang "How to manage sustainable development" (S.90–104) würde keine falschen Erwartungen wecken, wenn er umbenannt worden wäre (etwa: "Factors, Functions and Institutions of Sustainable Development"). Teil II analysiert völker- und verfassungsrechtliche Teilhaberechte, die vor allem für die "good governance" von hoher Bedeutung sind; hierzu gehören das Recht auf gesunde Umwelt, das Recht auf Entwicklung sowie bürgerlich-politische Rechte, welche für Demokratisierung, Teilhabe, Transparenz und Freiheit von Korruption stehen, sowie einige wirtschaftlich-soziale Rechte, weil nicht-demokratische und intransparente Strukturen als eine der Hauptursachen für eine fehlende Implementierung der "bestandsfähigen Entwicklung" angesehen werden (vgl. etwa Ginther, S.157f.). Neben Studien zu Bürgerrechten für "bestandsfähige Entwicklung" (Zugang zu Umwelt-Informationen, Teilnahme an Umweltverträglichkeitsprüfungen, Verwaltungs- und Gerichtszugang für Umweltstandards, vgl. Sands/Werksman, S.178–204) bzw. zu Teilnahmerechten an Entwicklungsprojekten insbesondere der Weltbank (Taylor, S.205–229) findet sich auch eine Würdigung des südafrikanischen Verfassungswandels (Slinn, S.165–177) und der ugandischen Erfahrung mit Teilhabe-Rechten (Wabunoha, S.230–242). Teil III fragt nach der Implementierung von "bestandsfähiger Entwicklung", Menschenrechten und "good governance" vor allem in GATT/WTO (Benedek, S.274–288) und in der Entwicklungspolitik von EG bzw. UNO (vgl. Arts, S.259–273, und Denters, S.308–321) sowie nach dem Beitrag der Konditionalisierung von Entwicklungshilfe bzgl. Menschenrechts-Standards (sog. "conditionality", Nherere, S.289–307). Teil IV untersucht verschiedene Aspekte, etwa den Begriff der gemeinsamen aber differenzierten Staatenverantwortung für den globalen Umweltschutz (Chowdhury, S.322–342), die Implementierung der "bestands-

fähigen Entwicklung" im GATT 1994 (Weiss, S.382–401), die Bekämpfung der Korruption (Ibando-Nahamya, S.402–419) oder die Bedeutung der "bestandsfähigen Entwicklung" für zwei konkrete Anwendungsfälle (ein indisches Damm-Projekt, vgl. Khan, S.420–428, und den Amazonas-Regenwald, vgl. Vieira, S.429–439).

Das zweite Buch (Lang, *ibid.*) ist in fünf Teile eingeteilt: "Teil I: Bestandsfähige Entwicklung: Ziele und Konsequenzen" (S.3–14), "Teil II: Prioritäten für die Entwicklung des internationalen Rechts" (S.17–72), "Teil III: Implementierung und Vereinbarkeit mit internationalen Umweltabkommen" (S.75–140), "Teil IV: Teilnahme aller Betroffenen bei Entwicklung und Implementierung des internationalen Rechts für bestandsfähige Entwicklung" (S.143–219) und "Teil V: Vereinbarkeit von Umweltpolitiken mit internationalem Handel" (S.223–271); ein Symposiums-Bericht ist im Anhang (S.291–305) abgedruckt. Während Teil I aus zwei einführenden Beiträgen besteht, befaßt sich Teil II mit Billigkeits-Aspekten (Brown Weiss, S.17–27) und den Fragen der rechtlichen Entwicklung (Handl, S.35–43, und Sands, S.53–66), denen Kommentare von Ginther (S.29–33), Mann (S.67–72) u.a. beigelegt sind. Teil III befaßt sich schwerpunktmäßig mit formaler bzw. informeller Durchsetzung von internationalen Umweltabkommen (vgl. Chayes u.a., S.75–89, den Kommentar von Koskenniemi, S.91–96, sowie Széll, S.97–113) und mit Vermeidung bzw. Schlichtung von Umweltkonflikten (vgl. Adede, S.115–124, und den Kommentar von Loibl, S.125–129). Teil IV beleuchtet die Institutionalisierung von "bestandsfähiger Entwicklung" in der UNO (vgl. Timoshenko, S.143–160) und der Weltbank (Sand, S.167–184) sowie die Möglichkeiten der Implementierung dieses Prinzips durch Firmen (vgl. Choucri, S.189–201) und NGOs (vgl. Burhenne, S.207–211); auch diesen Beiträgen sind Kommentare von Yamamoto (S.203–205) u.a. beigelegt. Teil V befaßt sich mit der Zulässigkeit einseitiger Umweltmaßnahmen nach dem GATT (Reinstein, S.223–232, und Kommentar von Campbell, S.233–237), wobei der Diskussion um "processes and production methods" (PPM) ein eigener Beitrag gewidmet wird (Stevens, 239–247, Kommentar von Schoenbaum, S.249–252), und der Vereinbarkeit von freiem Handel und Umweltschutz in der EG (Scherer, S.253–266).

Die Beiträge im ersten Buch (Ginther/Denters/de Waart) sind in der Regel umfassender recherchiert, was auch die Fußnoten beweisen. Besonders lesenswert sind die Beiträge von Malanczuk (S.23–52), Matsui (S.53–71), Boer (S.111–136), Benedek (S.274–288) und Nherere (S.289–307) sowie die Einführung von Ginther/de Waart (S.1–14). Malanczuk sieht in der "bestandsfähigen Entwicklung" wegen seiner theoretischen Ambiguität ein "integratives Rahmenkonzept, unter dem ein komplexes Bündel von vernetzten Themen verstanden werden kann", und dessen Wert möglicherweise in der "breiten Vagheit liegt, welche bis dato unvereinbaren Ansichten die Suche nach Lösungen unter einem gemeinsamen Begriff erlaubt, ohne bezüglich der ursprünglichen Position zu große Kompromisse machen zu müssen" (S.26); eine interessante, wenngleich möglicherweise etwas übertriebene Position. Nach einer exzellenten Analyse der rechtlichen Dokumente des Erdgipfels von Rio (1992) sowie der Menschenrechtskonferenz von Wien (1993) (S.27 ff.) sieht er ein sehr mageres Ergebnis für rechtliche Verpflichtungen, weil das "soft law" von Rio-Deklaration, Wald-Prinzipien und Agenda 21 eher von einer soziologischen Perspektive (Anzeichen für den Herausbildungsprozeß neuen Gewohnheits- oder Abkommens-Rechts) interessant sei (S.42), während die zwei Rio-Abkommen derzeit bloße Rahmenkonventionen ohne globale Akzeptanz seien (S.43).

Diese Position ist gut begründbar, sie hätte aber bezüglich des "soft law" andere Auslegungsmöglichkeiten andeuten können und sollen. Zu denken ist etwa daran, dieses Prinzip als ein rechtsverbindliches Strukturprinzip aufzufassen (vgl. dazu Hohmann, in: Epiney [Hrsg.], Das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung, Swiss Papers on European Integration i.E.). Malanczuk's Resumé bleibt daher skeptisch: "Bestandsfähige Entwicklung" sei derzeit kein Rechtskonzept, sondern lediglich eine generelle Idee, welche wenig mehr als eine generelle Orientierung biete, welche aber künftig voraussichtlich einen Einfluß auf die Weiterentwicklung des internationalen Umwelt- und Entwicklungs-Völkerrechts haben werde (S.50f.). Matsui scheint hingegen weniger Schwierigkeiten in einem Rechtskonzept der "bestandsfähigen Entwicklung" zu sehen. Er gibt eine hervorragende Analyse einer vier-phasigen Entwicklung für die Herausbildung dieses Konzeptes (S.54 ff.): von der Armut-Bekämpfung (fünfziger Jahre) zum Selbstbestimmungsrecht und zu Forderungen nach der Neuen Weltwirtschaftsordnung (NWWO) (sechziger/siebziger Jahre), welche in den achtziger Jahren in das Recht auf Entwicklung mündete (S.63f.) und an dessen Stelle nach 1992 das Recht auf "bestandfähige Entwicklung" (als Nachfolger des Rechts auf Entwicklung, S.68) tritt, welches auch die Teilhabe-Rechte des Selbstbestimmungsrechts umfaßt (S.70). Dabei scheint gerade der Sieg der Marktwirtschaft über die Planwirtschaften des ehemaligen Ostblocks das NWWO-Konzept in Mißkredit gebracht und die Notwendigkeit von Demokratisierung und "good governance" unterstrichen zu haben (Matsui, S.70, und Ginther/de Waart, S.6).

Boer (in: Ginther/Denters/de Waart, *ibid.*, S.111–136) weist auf die verschiedenen Definitionsversuche für "bestandsfähige Entwicklung" hin und sieht als Kernelemente dieses Prinzips: Billigkeit zwischen den Generationen und innerhalb der eigenen Generation bei der Ressourcen-Nutzung, Anwendung des Vorsorgeprinzips und Erhaltung der biologischen Vielfalt und biologischen Integrität (S.115). Als Implementationshindernis wird das Bedürfnis von Entwicklungsstaaten genannt, erst durch eine schnelle industrielle Revolution schmutzig zu werden, bevor sie sich Sauberkeit leisten wollen (S.117). Nach einer Analyse verschiedener Dokumente wie "Caring for the Earth" (IUCN/UNEP/WWF 1991) und IUCN-Abkommens-Entwurf für Umwelt und Entwicklung (1995) werden die Minimal-Anforderungen eines "sustainability law" des nationalen Umweltrechts genannt (S.121), bevor die internationalen bzw. regionalen Umsetzungs-Strategien (besonders die für Australien und Südpazifik) dargestellt werden (S.122–134). Als Beispiel für die mögliche gerichtliche Bedeutung dieses Rechtsprinzips hebt Boer eine Entscheidung des philippinischen Supreme Court vom 30. Juli 1993 (33 ILM [1994], 173) hervor (S.135, vgl. auch Chowdhury *ibid.*, S.337), welche eine Walderhaltungs-Klage minderjähriger Kinder namens nachfolgender Generationen unter expliziter Bezugnahme auf "intergenerational equity" als zulässig ansah; hierin sieht er mit Recht einen Beleg dafür, daß es um ein Rechtskonzept geht (S.136).

Benedek's Beitrag (in: Ginther/Denters/de Waart, S.274–288) ist eine der interessantesten Analysen zur Vereinbarkeit von Handels- und Umweltbelangen im Rahmen von GATT/WTO, die es derzeit gibt. Nach einer Nennung der wenigen WTO-Abkommen, welche Umweltfragen aufgreifen (S.277) – wobei hinzugefügt wird, daß das Thema erstmals 1990 kurz vor Abschluß der Uruguay-Runde auftrat und dann wegen des Drucks einiger Industriestaaten prozedural durch Wiederbelebung der Umwelt-Arbeitsgruppe "gelöst" wurde (S.275f.) – wird die These belegt, daß GATT mehr mit Umwelt-Protektionismus als mit Umweltschutz beschäftigt war (S.274) und daß bis heute ungeklärt ist, ob

für "bestandsfähige Entwicklung" Modifikationen der GATT/WTO-Regeln erforderlich sind (S.278). Die unterschiedlichen "Philosophien" der Handels-, Umwelt- und Entwicklungs-"Gemeinschaften" (S.278) führten gegenwärtig dazu, daß die Verhältnismäßigkeits-Prüfungen der GATT-Panels zuweilen problematisch ausfallen könnten, solange die Notwendigkeit von Umwelt- oder Menschenrechtsschutz-Maßnahmen im GATT ausgeblendet bleibt (S.279f.). Benedek's gut begründete Vorschläge reichen von einer Ergänzung der GATT-Regeln zu verschiedenen Modellen ausdrücklicher Genehmigung einseitiger Umweltschutz-Maßnahmen (S.282) und Ausdehnung des Harmonisierungsprinzips (Rechtfertigung bei Übereinstimmung mit Völkerrecht) nach Art. 2 Abs.5 des WTO-Abkommens über Technische Handelshemmnisse auf alle GATT/WTO-Abkommen (S.283) und einer stärkeren UN-Einbindung der WTO (S.281) bis hin zu einer Auslegung des "preferential treatment" im Lichte des Prinzips "bestandsfähiger Entwicklung" (S.284ff.). Denkbar wäre noch ein anderer Ansatz gewesen: Interpretation des Rechtfertigungsgrundes Umwelterhaltung (Art. XX *lit.* b GATT) im Lichte des Strukturprinzips der "bestandsfähigen Entwicklung". Nach Weiss (*ibid.*, S.382-401) kann die WTO-Integration der "bestandsfähigen Entwicklung" – eines noch in der Entwicklung befindlichen Rechtsprinzips, das vor allem durch Literatur präzisiert werde (S.389), – nur durch harmonisierte Interpretation oder durch neues "standard setting" geschehen (S.393). Nherere's (*ibid.*, S.289-307) kritische Reflektion über den Beitrag von "conditionality" (Konditionalisierung der Entwicklungshilfe mittels Menschenrechts-Standards) für "good governance" ist ein exzellenter und scheinbar alle Facetten beleuchtender Aufsatz, der unbedingt lesenswert ist.

Mangels eines Resümés der Herausgeber des erstgenannten Buches (Ginther/Denters/de Waart) kann allein die Einführung von Ginther/de Waart (*ibid.*, S.1-14) eine ähnliche Funktion erfüllen. Als Basiselemente der "bestandsfähigen Entwicklung" werden das Recht auf Entwicklung und die Umwelt-Treuhänder-Aufgabe der Menschheit bezeichnet, wobei die "Bestandsfähigkeit" in der Praxis nur erreicht werden könne, wenn wesentliche Aspekte der "good governance" (transparente und demokratische Entscheidungsprozesse, finanzielle Zurechenbarkeit, keine Korruption) eingehalten werden (S.8). "Good governance", ein wichtiger Teilaspekt der "bestandsfähigen Entwicklung", umfasse ein bestandsfähiges Ressourcen-Management in rechtlicher, institutioneller, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, sei aber zumindest global schwierig in konkrete Aktionspläne umzusetzen (S.9). Für die "bestandsfähige Entwicklung", über deren exakte Definition keine weitere Einigung erzielt werden konnte, wird vor allem das Recht auf Entwicklung als rechtliche Basis angesehen; Teilhabe-Rechte und NGO-Einbindung sowie Klärung der "conditionality" von Entwicklungshilfe werden daher als wichtige Aufgaben angesehen (S.10). Als weitere wichtige Aufgaben werden genannt: Relativierung der traditionellen Souveränität, Minimum-Standards von "good governance" in nationalen Verfassungen, Ergänzung der WTO-Regeln um Umweltschutz- und Menschenrechts-Aspekte etc. (S.11f.).

Im zweiten Buch (Lang, *ibid.*) hätte man sich zu Beginn einen guten analytischen Beitrag wie den von Sands (S.53-66) gewünscht, welcher die Bedeutung des Rechtsprinzips "bestandsfähige Entwicklung" und seiner Teilelemente erläutert, bevor die Teilelemente angesprochen werden (vgl. zum Integrationsprinzip Silveira, S.9-14, zur Billigkeit zwischen Generationen Brown Weiss, S.17-27). Sands' Antwort auf die Frage, welche rechtliche Bedeutung ein Rechtsprinzip haben kann (S.54-57), bleibt aller-

dings etwas vage: Es handele sich um einen "potentiellen Entscheidungsgrund, der aber aufgrund seiner Abstraktheit nicht eine spezifische Antwort gibt" (S.55). Da Sands hierfür eher auf Literatur der fünfziger und siebziger Jahre zurückgreift, bleiben modernere Ansätze wie Lückenfüllungs- oder Strukturprinzipien-Ansatz außerhalb der Betrachtung. Nach Sands besteht das Prinzip der "bestandsfähigen Entwicklung" aus vier Teil-Prinzipien: Billigkeit zwischen den Generationen, bestandsfähiger Gebrauch, "equitable use" und Integrationsprinzip (S.58–62). Selbst wenn sich trefflich darüber streiten läßt, welche Teil-Prinzipien genau hierzu gehören, so hätte man doch auf jeden Fall das Vorsorge-Prinzip hier erwartet; ob "intergenerational equity" (S.58) auf Vorsorge oder auf Solidarität gerichtet ist, bleibt mangels Erläuterung (S.58f.) unklar; überraschend ist auch der Einfluß von "equitable use", weil dies in seiner (von Sands nicht erwähnten) traditionellen Interpretation – etwa durch die ILA-Helsinki Rules (1966) – keinerlei Bestandsfähigkeit erlaubt. Teilweise angreifbar ist auch Sands' weitere Feststellung, daß sieben weitere Prinzipien für die "bestandsfähige Entwicklung" von Bedeutung seien: Stockholm Prinzip 21 (Souveränität und Verschmutzungsverbot), gute Nachbarschaft/internationale Kooperation, gemeinsame aber unterschiedliche Verantwortlichkeit, "good governance", "präventives Handeln", Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip (S.62–66), weil trotz der guten Analyse manche Erkenntnisse aus der modernen Literatur ignoriert werden. So ist etwa die Gleichsetzung des Nachbarschafts- mit dem Kooperationsprinzip problematisch, die Differenzierung zwischen "präventivem Handeln" und Vorsorgeprinzip ist wenig überzeugend, etc.

Handl's Beitrag (S.35–43) beklagt die Ambiguität des Begriffs "bestandsfähige Entwicklung" (S.36f.), welche aus dem Unterlassen des Erdgipfels herrühre, die unterschiedlichen Anforderungen von Entwicklungs-, Umweltschutz- und Verteilungs-Fragen untereinander auszuloten (S.37–39), und welche die Notwendigkeit, entweder das Prinzip selber oder die aus ihm resultierenden spezifischen Pflichten zu präzisieren, erschwere – gegenwärtig sei es mehr ein Begriff, der zu Verwirrung bzw. zu differierenden Auslegungen einlade (S.39). Als Vorbedingungen für die Präzisierung werden genannt: Verbesserung der Datenbasis für den Entscheidungsprozeß, Konkretisierung, ob Menschenrechts-Aspekte eine Rolle spielen, und vor allem Ausbau des institutionellen Implementierungs- und Überwachungs-Prozesses, begleitet von mehr Teilnahmerechten der Bevölkerung (S.40–43). Das von Brown Weiss angesprochene Problem der Abkommens-Parzellierung (S.23) – mit dem Hinweis darauf, daß der IUCN-Entwurf eines Abkommens über Umwelt und Entwicklung ein umfassendes Rahmenabkommen bilden könnte (S.26) – wird u.a. von Cutajar (S.45–48) im Hinblick auf die Klima-Rahmenkonvention aufgegriffen.

Die Autoren von Teil III und IV in Lang, *ibid.*, thematisieren den von Handl als ungenügend bezeichneten Implementierungs- und Überwachungsprozeß. Besonders bemerkenswert ist der – leider nur ungenügend mit Literaturhinweisen versehene – Beitrag von Handler Chayes u.a. (S.75–89), die Sanktionen als zu teuer, zu ineffektiv und eher als Zeitverschwendung ansehen (S.77f.). Gerade im Zeitalter intensivierter Kooperation (S.75f.) sehen sie mit Recht die freiwillige Befolgung von Abkommen – zumindest in den Bereichen, in denen (wie meist im Umweltschutz) ein hohes Maß an Konsens herrsche – als rationalste Entscheidung der Staaten an (S.79f.). Hierfür wird Transparenz (u.a. durch Berichts-Pflichten und Überwachungs-Systeme) als absolut zentral bezeichnet, weil diese Kooperationen fördert und Verstöße aufdeckt (S.81–83), wie mehrere Umweltabkommen

(u. a. die Protokolle nach der Genfer Konvention von 1979; vgl. hierzu auch Széll, *ibid.*, S. 97–109) beweisen. Für das "aktive Abkommens-Management" – die bessere Alternative zu formellen Zwangs-Mechanismen (S. 89) – werden als entscheidend angesehen: Analyse und Bewertung der Vertrags-Umsetzung, Streitschlichtung, Fortbildung bzw. technisch-finanzielles Kapazitäten-Schaffen in bezug auf die Abkommen (vgl. dazu auch Ponce-Nava, *ibid.*, S. 131–135), flexible Vertragsanpassungs-Prozeduren und integrative Strategien, wobei den Sekretariaten und internationalen Organisationen eine wichtige Rolle zufällt (S. 83–88). Koškenniemi (S. 91–95) ergänzt diese Analyse um kritische Anmerkungen zur globalen Interessens-Rationalität (S. 93f.) und macht zusätzlich darauf aufmerksam, daß die häufig im Umweltbereich anzutreffenden Verträge mit Bemühens-Appellen wegen ihrer Unbestimmtheit kaum erzwungen werden können und eine Effektivitäts-Debatte erschweren (S. 95). Die Beiträge von Timoshenko (in: Lang, *ibid.*, S. 143–160) und Sand (S. 167–184) bzgl. der Institutionalisierung von "bestandsfähiger Entwicklung" in UNO/UNCED und neuen internationalen Finanzmechanismen sind gut recherchiert und sehr lesenswert. Etwas weniger aussagefähig, weil abstrakter, erscheinen hingegen die Beiträge zu Firmen und zu NGOs (Choucri, S. 189–201, bzw. Burhenne, S. 207–211).

Die Beiträge in Teil V von Langs Buch (Vereinbarkeit von Umweltbelangen mit Handel) sind kürzer als die vergleichbaren Beiträge im erstgenannten Buch (Ginther/Denters/de Waart) und fallen durch einen sehr geringen Fußnoten-Nachweis auf; eine Ausnahme gilt für den lesenswerten und gut belegten Beitrag von Scherer (in: Lang, *ibid.*, S. 253–266) über die Praxis der EU.

Beide Bücher sind wichtige und empfehlenswerte Beiträge zur Auslegung und Implementierung des Prinzips "bestandsfähige Entwicklung". Da sie etwas unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte haben, können sie sich gegenseitig ergänzen. Wer eher an Fragen pragmatischer Umweltdiplomatie interessiert ist, wird vermutlich das Buch von Lang vorziehen; für Wissenschaftler dürfte das Buch von Ginther/Denters/de Waart vorzuzugswürdig und besonders empfehlenswert sein.

Harald Hohmann, Frankfurt/Main

**Krjažkov, A./L. V. Lazarev: Konstitucionnaja justicija v Rossijskoj Federacii.**

Učebnoe pocobie dlja studentov juridičeskich vusov i fakul'tetov (Verfassungsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation. Lehrbuch für Studenten der juristischen Hochschulen und Fakultäten). Moskau: Beck 1998. XXII, 440 S.

Das durch die Verfassung 1993 neu konstituierte Verfassungsgericht der Russischen Föderation hat sich vier Jahre nach seiner Einrichtung – und damit länger in Funktion als jeder seiner Vorgänger – zu einem festen Bestandteil der russischen Verfassungsstrukturen entwickelt. Mit inzwischen über einhundert Entscheidungen hat es unter Beweis gestellt, daß es durchaus gewillt ist, die ihm zugeordnete Aufgabe zu erfüllen, nämlich daran mitzuwirken, den Primat der Verfassung beim staatlichen Handeln zu verteidigen. Dabei hat das Gericht sich nicht nur um die Beachtung der Menschenrechte durch die staatlichen Organe verdient gemacht, sondern auch um die Feststellung der Gewaltenbalance, wie sie von der Verfassung vorgegeben ist, und um die Auslegung des russischen "Grundgesetzes".

Die Arbeit des russischen Verfassungsgerichts ist um so bemerkenswerter, als es nicht nur an ausgewiesenen Verfassungsrechtlern mangelte, sondern das Verfassungsrecht über-



haupt, und erst recht das Verfassungsprozeßrecht, als Thema der Wissenschaft in Rußland fast nicht existierte. Die auch für die Praxis notwendigen Kenntnisse wurden zumeist im Wege der Rechtsvergleichung erworben. Und auch der erste Kommentar zum russischen Verfassungsgerichtsgesetz beschränkte sich im wesentlichen auf eine Paraphrasierung des Gesetzestextes und Bezugnahmen auf ausländische Regelungen. Um so bemerkenswerter ist das im zu besprechenden Buch vorgenommene Unterfangen einer systematischen Durchdringung des russischen Verfassungsverfahrensrechts, und zwar auch auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit diesem Institut.

Das Werk gliedert sich in elf Kapitel. Die ersten beiden sind Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit im allgemeinen und der russischen im besonderen gewidmet. Es folgen zwei Kapitel über Organisation und Struktur des Verfassungsgerichts, bevor in sechs weiteren Kapiteln die einzelnen Verfahrensabschnitte des Verfassungsprozesses in Anlehnung an den Aufbau des Verfassungsgerichtsgesetzes abgehandelt werden. Im abschließenden elften Kapitel wird die Verfassungsgerichtsbarkeit in den einzelnen Subjekten der Russischen Föderation und ihr Verhältnis zur Verfassungsgerichtsbarkeit der Föderation untersucht.

Im Anhang des Werkes finden sich die für die Verfassungsgerichtsbarkeit in Rußland relevanten Gesetzestexte sowie eine Auflistung aller bis zum 31. Dezember 1997 gefällter Entscheidungen.

Die beiden Autoren, wissenschaftliche Mitarbeiter am Verfassungsgericht der Russischen Föderation, stützen ihre Analysen nicht nur auf die Gesetzestexte, sondern ziehen – was bislang in der russischen Doktrin noch nicht allgemeiner Brauch ist – in weitem Umfang auch die Rechtsprechungspraxis heran. Dadurch ergibt sich ein sehr facettenreiches Bild der Verfassungsgerichtsbarkeit, wie sie sich auf der Grundlage des Gesetzestextes in dessen Anwendung durch das Verfassungsgericht entwickelt hat.

Von besonderem – auch aktuellem – Interesse sind die Ausführungen zur Rolle des Völkerrechts in der Verfassungsrechtsprechung. Es wird zwar zu Recht darauf hingewiesen, daß das russische Verfassungsgericht immer wieder auf völkerrechtliche Bestimmungen zurückgegriffen hat, doch wird darin in erster Linie eine Verstärkung der verfassungsgerichtlichen Argumentation sowie eine Anerkennung der Bedeutung des Völkerrechts gesehen. Als Kriterium für die Normenprüfung wird das Völkerrecht abgelehnt, und zwar mit dem richtigen Hinweis, daß eine solche Kompetenz dem Verfassungsgericht nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist. Ob sich das Verfassungsgericht dieser Auffassung anschließt oder ob es umgekehrt eine Verfassungsverletzung darin erblicken wird, daß eine einfachrechtliche Norm einer aufgrund der Verfassung ranghöheren völkerrechtlichen Norm widerspricht, könnte von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des derzeit anhängigen Verfahrens betreffend das Beutekunstgesetz sein.

Wie weit die Autoren völkerrechtliche Fragestellungen bei der Analyse des Verfassungsverfahrensrechts in Betracht ziehen, zeigt sich auch daran, daß sie das Problem der Verquickung von Verfassungsrechtsprechung und der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes behandeln. Dabei kommen sie konsequent zu dem Ergebnis, daß Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichts, welche durch den Straßburger Gerichtshof für konventionswidrig erklärt worden sind, innerstaatlich müssen aufgehoben werden können. Die Bestimmung des russischen Verfassungsgerichtsgesetzes, derzufolge Entscheidungen des Verfassungsgerichts unanfechtbar sind und nicht aufgehoben werden können, bedürfe daher einer Einschränkung, die allerdings nur auf dem Gesetzweg erreicht werden könne. Mit dieser Forderung gehen die Autoren über das hinaus, was in Deutsch-

land als herrschende Lehre im Hinblick auf die deutsche, der russischen vergleichbare, Rechtslage bezeichnet werden kann.

In dem nach wie vor nicht endgültig geklärten Problem des Verhältnisses zwischen der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeit in der Frage der Behandlung verfassungswidriger Gesetze legen die Autoren die unterschiedlichen Auffassungen in der Literatur und auch die Position des Obersten Gerichtshofes dar. Der Verfassungstext ist insofern nicht eindeutig, und auch die Bestimmung des Verfassungsgerichtsgesetzes betreffend die konkrete Normenkontrolle (Art. 101) läßt insofern noch Raum für Zweifel, als sie nur in indikativischer Form davon spricht, daß das Fachgericht dem Verfassungsgericht die Frage vorlegt, wenn es von der Verfassungswidrigkeit eines entscheidungserheblichen Gesetzes ausgeht. Die Autoren sprechen sich aber für eine starke Position des Verfassungsgerichts aus und weisen insbesondere die Auffassung des Obersten Gerichtshofs zurück, der unter Berufung auf Art. 36 Abs. 2 des Verfassungsgerichtsgesetzes, in welchem als Voraussetzung für eine Verfassungsgerichtsentscheidung das Vorliegen einer Unsicherheit betreffend die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes genannt ist, in einem Plenarbeschluß zum Ergebnis kam, daß in den Fällen, in denen die Verfassungswidrigkeit einer Norm offensichtlich ist, das Fachgericht selbst diese unangewendet lassen kann. Die Autoren halten dem zu Recht entgegen, daß zum einen diese Formulierung in Art. 101 nicht wieder aufgegriffen worden ist und des weiteren von den Fachgerichten in Art. 37 Abs. 2 Ziff. 8 ausdrücklich gefordert wird, daß sie begründen müssen, warum sie ein vorgelegtes Gesetz für verfassungswidrig halten. D.h. die Fachgerichte müssen nicht nur im Fall eines Zweifels an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes vorlegen.

Davon abgesehen kann mit guten Gründen vertreten werden, daß schon der Indikativ des Gesetzestextes ("Ein Gericht ..., das zur Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes gelangt ... wendet sich an das Verfassungsgericht") eine Vorlagepflicht der Fachgerichte begründet. Denn auch in der russischen Gesetzessprache hat der Indikativ die Bedeutung eines Müssens.

Die Analyse des Zusammenspiels zwischen dem Verfassungsgericht der Föderation und den Verfassungsgerichten der Länder erweist sich als überhaupt einer der ersten Beiträge zu diesem komplexen Problem, das nur vor dem Hintergrund der föderalen Struktur der Russischen Föderation gesehen werden kann. Die Autoren erklären das Verhältnis zwischen den Verfassungsgerichten der beiden Ebenen dahin gehend, daß die Verfassungsräume der Föderation und jene der Subjekte als grundsätzlich getrennt anzusehen sind und dementsprechend auch die jeweiligen Verfassungsgerichte ihre eigenen Kontrollgegenstände und Kontrollmaßstäbe haben. Allerdings weisen die Autoren zu Recht darauf hin, daß in bestimmten Bereichen – etwa bei Normen, die der gemeinsamen Gesetzgebungskompetenz entspringen, oder bei Organstreitigkeiten zwischen höchsten Organen der Subjekte –, durchaus eine gleichzeitige Kompetenz des Verfassungsgerichts der Föderation und desjenigen eines Subjektes der Föderation begründet sein kann, ohne daß ein Vorrang des einen oder anderen Gerichts durch die Verfassung oder die Gerichtsordnung bestimmt ist. Wegen der alle staatlichen Organe – auch jene der Subjekte – bindenden Wirkung der Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Föderation ist aber sichergestellt, daß die Verfassungsgerichte der Subjekte nicht etwa einen Normativakt in Kraft lassen können, der vom Verfassungsgericht der Föderation für verfassungswidrig erklärt worden ist. Letzteres hat auch insofern die Letztentscheidung, als im Wege der Verfassungsbeschwerde ein Normativakt wegen seiner Verfassungswidrigkeit angegriffen werden kann, auf den das Verfas-

sungsgericht eines Subjekts seine Entscheidung gestützt hat. Insofern ist die Lage des deutschen Verfassungsverfahrensrechts vergleichbar.

Wiewohl das Werk gerade auch mit seinem Bezug auf die russische Rechtslage sich nicht in allgemeinen Betrachtungen zum Verfassungsprozeßrecht erschöpft, sondern eine praxisnahe und in der Praxis verwendbare Interpretation des russischen Verfassungsverfahrensrechts bietet, fehlt es doch nicht an rechtsvergleichenden Hinweisen. Und es fällt auf, daß das deutsche Recht – sowohl das Bundesrecht wie auch das Verfassungsprozeßrecht der Länder – eine prominente Stellung einnimmt. Das Buch bietet wenig Angriffsfläche für Kritik. Es wäre allerdings ein Gewinn, wenn dem Werk noch eine Bibliographie angefügt würde, die, nach Themen geordnet, dem Benutzer Hinweise auf weitere Literatur zum Verfassungsverfahrensrecht bietet; dies wäre um so notwendiger, als es bislang auch an einer systematischen Kompilation der wissenschaftlichen Untersuchungen zu diesem Gegenstand fehlt. Hilfreich wäre auch ein Sachregister.

Das Werk richtet sich an Studenten, doch wird die systematische Aufarbeitung des Verfassungsprozeßrechts auch der Praxis gewinnbringende Informationen und Analysen bieten, welche zum Aufbau einer kohärenten Verfassungsrechtsprechung einen wertvollen Beitrag leisten können. Darüber hinaus wird es für jeden, der sich mit dem russischen Verfassungsprozeßrecht beschäftigt, eine reiche Erkenntnisquelle sein.

Matthias Hartwig

**Krutzsch, Walter/Ralf Trapp: A Commentary on the Chemical Weapons Convention.** Dordrecht, Boston, London: Nijhoff 1994. VIII, 543 S. US \$ 185.-

Das am 29. April 1997 in Kraft getretene Chemiewaffen-Übereinkommen hat in der Rüstungskontrolle neue Maßstäbe gesetzt. Erstmals verzichten die Vertragsstaaten umfassend auf Einsatz, Entwicklung, Herstellung, Besitz und Weitergabe einer gesamten Kategorie von Massenvernichtungswaffen und verpflichten sich darüber hinaus, alle vorhandenen Bestände innerhalb einer zehn- bis fünfzehnjährigen Frist abzurüsten. Um zu erreichen, daß diese Verpflichtungen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch in die Tat umgesetzt werden, enthält das Abkommen umfassende Regelungen zur Verifikation. Die Verifikationsbestimmungen sehen weit über den staatlichen Bereich hinausgehende Regelungen für die zivile Nutzung von Chemikalien vor; sie unterwerfen Industrie und Handel Beschränkungen und Inspektionsverpflichtungen. Die Regelungsstruktur des Abkommens ist nicht nur wegen seiner Auswirkungen auf die Sicherheitslage der Vertragsstaaten, sondern auch aufgrund des Ausgreifens der in ihm enthaltenen sicherheitspolitisch motivierten Bestimmungen in zentrale Bereiche wirtschaftlicher Betätigung außerordentlich komplex. Wenn man sich dann noch vor Augen führt, daß viele Bestimmungen des Übereinkommens sich nur unter Berücksichtigung der sich über mehr als zwanzig Jahre erstreckenden Verhandlungsgeschichte erschließen lassen, ist unmittelbar einsichtig, daß das Chemiewaffen-Übereinkommen einer verlässlichen Kommentierung bedarf.

Bei dem vorliegenden Werk von Walter Krutzsch und Ralf Trapp handelt es sich um eine solche. Die beiden Autoren waren aufgrund ihrer Beteiligung an den Vertragsverhandlungen gewissermaßen für diese Aufgabe prädestiniert. Durch die damit in die Kommentierung eingehenden Gewichtungen und Wertungen gewinnt der Kommentar eine Bedeutung, die über ein bloßes Nachschlagewerk weit hinausreicht. Insbesondere gelingt den Verfassern mit der Kommentierung eine in sich geschlossene und umfassende Analyse des Abkommens. Dazu tragen nicht zuletzt die vielen Querverweise von Krutzsch und

Trapp bei, mit deren Hilfe sich etwa die Auswirkungen bestimmter Zuordnungen von Deklarations- und Inspektionsverpflichtungen auf das Verifikationssystem als Ganzes erschließen lassen. Die Kommentierung einzelner Bestimmungen ist regelmäßig ausgewogen, behält allerdings die Effektivität des Übereinkommens stets im Blick.

Einen ersten beispielhaften Einblick in die Qualität der Kommentierung erlauben die Ausführungen zum Verbot von Reizgasen gemäß Art. I Abs. 5 i.V.m. Art. II Abs. 7 und 9 des Übereinkommens. Krutzsch und Trapp entfalten hier mit der erforderlichen Klarheit die Systematik der Bestimmungen. Zunächst ist auf Art. II Abs. 9 einzugehen, der für die Begriffsbestimmung "chemische Waffe" die subjektive Zweckbestimmung "nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke" unter *lit. d* definiert: "Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einschließlich der innerstaatlichen Bekämpfung von Unruhen". Wie Krutzsch und Trapp zutreffend feststellen, erfüllt Art. II Abs. 7 des Übereinkommens dann die Funktion "to limit the kind of chemicals a State Party is allowed to use for the purpose described under subparagraph 9(d)" (S. 36), wenn es dort heißt, daß ein "Mittel zur Bekämpfung von Unruhen" "jede nicht in einer der Listen genannte Chemikalie, die beim Menschen spontan sensorische Irritationen oder handlungsunfähig machende Wirkungen hervorrufen kann, welche innerhalb kurzer Zeit nach Beendigung der Exposition verschwinden", ist. Die Verfasser heben hervor, daß nur die Chemikalien, die unter Abs. 7 fallen, auch vom negativen Tatbestandsmerkmal des Abs. 9 profitieren können. Krutzsch und Trapp heben hervor, daß Art. I Abs. 5 unter Berücksichtigung von Art. II Abs. 7 und 9 eher eine Klarstellung als ein weiterer Verbotbestand ist: "it can be argued that any hostile use of a weapon disseminating a riot control agent as defined in paragraph 7 of Article II other than for law enforcement ... purposes is to be considered a method of warfare, and hence prohibited, and that any agent so used is to be considered a chemical weapon" (S. 43; Hervorhebungen im Original).

Als zweites Beispiel möchte ich auf die Kommentierung der Bestimmung über die wirtschaftliche und technologische Entwicklung eingehen (Art. XI des Übereinkommens). Art. XI trägt alle Züge einer Kompromißformel. Die Verfasser weisen darauf hin, daß "article XI was ... one of the most difficult issues in the negotiations. Its final wording emerged during the very last phase of the negotiations" (S. 214). Die bislang von Exportkontrollabsprachen nachteilig betroffenen Staaten heben Abs. 2 *lit. c* dieser Bestimmung hervor, der die Vertragsstaaten verpflichtet, untereinander keine Beschränkungen beizubehalten, "... die mit den in diesem Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen unvereinbar sind". Auf der anderen Seite heben die westlichen Industriestaaten hervor, daß sie nach Art. XI Abs. 2 *lit. e* des Übereinkommens lediglich verpflichtet sind, ihre Exportkontrollbestimmungen im Hinblick auf die Konvention zu überprüfen. Zwar wird man sagen können, daß Art. XI nicht dazu führt, daß bestehende Exportkontrollen und -beschränkungen mit dem Inkrafttreten der Konvention völkerrechtswidrig werden. Unter Beachtung von Art. VI Abs. 6 des Übereinkommens ist allerdings auf den Zusammenhang zwischen Exportkontrollen und Implementierung des Verifikationssystems hinzuweisen. Krutzsch und Trapp vermeiden es denn auch, an dieser Stelle eine "richtige" Interpretation zu behaupten. Sie heben stattdessen darauf ab, daß die Funktion der Bestimmungen "will only become understandable by analyzing the practice of the Organization, and that of the Conference of States Parties in particular" (S. 217).

Es sei noch ein drittes Beispiel hinzugefügt. Die Implementierung des Chemiewaffen-Übereinkommens wirft eine Reihe verfassungsrechtlicher Fragen auf, die zum einen Ver-

botsvorschriften hinsichtlich des Umgangs mit toxischen Chemikalien und Vorprodukten, zum anderen den Grundrechtsschutz im Zusammenhang mit Inspektionen betreffen. Das Übereinkommen berücksichtigt die Verfassungslage in den Vertragsstaaten mit einer Reihe von Formulierungen. So heißt es etwa in Art. VII Abs. 1: "Jeder Vertragsstaat trifft im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Verfahren die notwendigen Maßnahmen, um seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen". Hinsichtlich der Durchführung von Verdachtsinspektionen bestimmt Teil X, Abs. 41 des Verifikationsanhangs: "Um den Anforderungen über die Gewährung des Zugangs nach Absatz 38 gerecht zu werden, ist der inspizierte Vertragsstaat verpflichtet, in möglichst großem Umfang Zugang zu gewähren, wobei er verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, die er in bezug auf Eigentumsrechte oder Durchsuchungen und Beschlagnahmen hat, Rechnung trägt". Schon im Zusammenhang mit Art. VII Abs. 1 des Übereinkommens weisen Krutzsch und Trapp auf die Diskussion über die verfassungsrechtlichen Implikationen einer Implementierung des Chemiewaffen-Übereinkommens in den Vereinigten Staaten hin (S. 109, Anm. 4). Von zentraler Bedeutung ist die Feststellung der Verfasser, daß beide Bestimmungen sich nicht darauf beschränken, Rücksicht auf verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen zu nehmen. Vielmehr beinhalten sowohl Art. VII Abs. 1 des Übereinkommens als auch Teil X, Abs. 41 des Verifikationsanhangs eine Verpflichtung der Vertragsparteien, "to use all the opportunities established by its constitutional system to exclude situations of conflict between constitutional obligations and the challenge inspection procedure" (S. 488). Zutreffend konzentrieren sich die Verfasser dann auf die Frage, was im Fall eines unauflösbaren Konflikts zu geschehen hat. Hier sieht nämlich Teil X, Abs. 42 des Verifikationsanhangs vor, daß der Vertragsstaat dann verpflichtet ist, "sich nach besten Kräften zu bemühen, alternative Mittel zur Klärung möglicher Bedenken wegen der Nichteinhaltung dieses Übereinkommens, welche die Verdachtsinspektion verursacht haben, zur Verfügung zu stellen". Das deutsche Ausführungsgesetz zum Chemiewaffen-Übereinkommen sieht entsprechend Eingriffe in den Schutzbereich von Art. 13 GG vor.

Wie man aus dem Erscheinungsjahr 1994 schließen kann, ist die Kommentierung relativ zügig nach Unterzeichnung des Übereinkommens am 13. Januar 1993 fertiggestellt worden. Ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens kann man die Autoren nunmehr ermutigen, eine Neuauflage dieser Kommentierung in Angriff zu nehmen. Dies würde ihnen Gelegenheit geben, neue, im Zusammenhang mit der Implementierung auftretende Rechtsfragen in die Kommentierung einzubeziehen. Zu denken wäre hier etwa an die zur Zeit diskutierte Frage, ob der Begriff "Synthese" in Teil VI, Abs. 12 des Verifikationsanhangs auch biotechnologische Verfahren erfaßt. Andernfalls würde die Synthese entsprechender Chemikalien der Liste 1 nur von Art. II Abs. 2 des Übereinkommens erfaßt, mit der Folge, daß die biotechnologische Produktion bedeutender Mengen nur in den Anwendungsbereich der Verdachtsinspektionen fallen würde. Weitere neue Rechtsfragen, die eine Neuauflage berücksichtigen könnte, betreffen Modifikationen der Bestimmungen in den Anhängen (Art. XV Abs. 4 des Übereinkommens), die zur Zeit etwa mit Blick auf die Weitergabe von Saxitoxin erwägenswert scheinen.

Krutzsch und Trapp kann man zu dieser Kommentierung auch nach Inkrafttreten des Übereinkommens nur gratulieren. Das Werk sollte bei niemandem, der mit der Implementierung dieses wegweisenden Übereinkommens befaßt ist, fehlen. Es ist zu hoffen, daß die Kommentierung fortgeschrieben wird.

Thilo Maruhn

**Lüthy, Cornelia: Verfahren zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten im Rahmen der OSZE.** Zürich: Schulthess 1998. XXXIX, 238 S. (Schweizer Studien zum Internationalen Recht, Bd. 103). sFr 52.-

Cornelia Lüthy stellt das Thema der friedlichen Streitbeilegung im Rahmen der OSZE in einen weiten Zusammenhang. Sie geht von dem Begriff der internationalen Streitigkeit aus, den sie von den Begriffen Streit im allgemeinen Sinn und Konflikt abgrenzt, um dann die verschiedenen Möglichkeiten der Streitbeilegung aufzuzeigen. Auch hierbei holt sie weiter aus und bezieht die Funktion und demgemäß unterschiedliche Arten der Konfliktlösung nach Art. 33 UN-Charta in die Betrachtung ein. Dieser einführende Teil der Arbeit wird mit einem sehr nützlichen Überblick über die wichtigsten Streitbeilegungsabkommen abgeschlossen.

Im 2. Teil der Arbeit widmet die Verfasserin sich den Mechanismen der Streitbeilegung im Rahmen der OSZE. Nach einem Überblick über die verschiedenen Etappen der KSZE seit den ersten Anfängen im Jahre 1959 stellt sie die Entwicklung dar, wie sie sich anlässlich der Folgetreffen nach der Schlußakte von Helsinki 1975 gezeigt hat, die in dem "umfassenden Sicherheitskonzept" des Kopenhagener Treffens gipfelte. Die dadurch erreichte neue Dimension der KSZE wurde dann bestärkt durch die Charta von Paris und das Folgetreffen von Helsinki 1992, die infolge der Auflösung des Blocksystems weitere Fortschritte ermöglichten. Allerdings wurden die Erwartungen in ein demokratisches und friedliches Miteinander der Staaten schnell gedämpft und das Folgetreffen von Budapest 1994 mußte das Entstehen neuer, höchst gefährlicher Krisenherde in Europa, die ebenfalls Folge der Beendigung des Blocksystems waren, feststellen. Der Krieg im ehemaligen Jugoslawien und das Friedensabkommen von Dayton sowie die darin der OSZE zugeschriebenen Aufgaben unterstreichen die Rolle der OSZE bei der Friedenssicherung, aber auch die Grenzen ihrer Wirksamkeit. Diese Fragen waren denn auch ausschlaggebend für die Themenwahl der weiteren Folgetreffen von Wien (1996) und Lissabon (1996), die vor allem einem "Sicherheitsmodell für das 21. Jahrhundert" gewidmet waren.

Nach diesem Überblick über die Entwicklung der KSZE/OSZE legt die Verfasserin die Strukturen und Institutionen der OSZE dar, die das Verständnis dieser etwas ungewöhnlichen "Organisation" und ihrer Arbeitsweise erleichtern. Im Hinblick auf das Thema der Monographie sind aus diesem Kapitel insbesondere die Darstellung der sog. "Mechanismen" hervorzuheben, die im Bereich der Konfliktverhütung und -lösung anzusiedeln sind, nämlich das Frühwarnverfahren vor dem Hohen Rat, der Konsultationsmechanismus für dringliche Angelegenheiten, der Mechanismus für Konsultationen bezüglich ungewöhnlicher militärischer Aktivitäten, die friedenserhaltenden Maßnahmen, die Erkundungs- und Berichterstattemissionen und der Mechanismus der menschlichen Dimension. Alle diese Verfahren sind im Zusammenhang mit dem Ziel der Friedenssicherung und Streiterledigung bzw. -vermeidung der OSZE zu sehen und hätten daher mehr im Zusammenhang mit der zentralen Themenstellung der Arbeit behandelt werden sollen. Ihre kurze Erwähnung im Kapitel über die Funktionsweise der OSZE setzt m.E. nicht den richtigen Akzent. Dieser Teil der Arbeit schließt ab mit der Behandlung des besonderen Charakters der OSZE-Dokumente, die grundsätzlich nur "politische" Verbindlichkeit besitzen, und einem eher zu kurzen Hinweis auf deren völkerrechtliche Relevanz. Die Stellung der OSZE als Regionalorganisation nach Kapitel VIII der UN-Charta, die sich die OSZE selbst anlässlich des Helsinki-Folgetreffens 1992 zuerkannt hat, und eine vorsichtige, aber positive

Zukunftsperspektive schließen diesen Teil der Arbeit ab, der zwar zum Verständnis nützlich, aber zur Bearbeitung des Themas nicht erforderlich war.

Der dritte Teil betrifft dann das eigentliche Thema der friedlichen Streitbeilegung im Rahmen der OSZE. Hier wird zunächst noch einmal ein Blick auf die Bemühungen geworfen, die dem Stockholmer Dokument vorausgingen, insbesondere die Schweizer Initiativen, die insgesamt prägend waren. Der Durchbruch zu einem Streitbeilegungsverfahren gelang allerdings erst mit den Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa 1989, als sich die traditionelle Ablehnung der sozialistischen Staaten gegenüber internationaler Gerichtsbarkeit zu wandeln begann. Dies machte einen ersten bescheidenen Erfolg des Expertentreffens von La Valletta möglich, das einen obligatorischen Mechanismus der Streitbeilegung nicht in Form der Gerichtsbarkeit, sondern in Form der Schlichtung erzielte. Die weiteren Bemühungen gipfelten dann in dem in Stockholm im Dezember 1992 angenommenen Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE, das in Teil 4 der Arbeit ausführlich dargestellt wird. Dieses im Rahmen der OSZE erarbeitete Übereinkommen ist aber kein Dokument der OSZE, sondern ein völkerrechtlicher Vertrag, der somit den Regeln des Völkervertragsrechts und nicht den weichen Regeln der OSZE untersteht. Obwohl dieser Teil den zentralen Aspekt der Arbeit bildet, bleibt die Darstellung ganz überwiegend beschreibend, obwohl gerade hier eine kritische Beurteilung angebracht gewesen wäre, da das Abkommen einige strukturelle Mängel enthält, die seiner Anwendung abträglich sein können: so etwa die fehlende Einflußnahme der Parteien auf die Zusammensetzung eines Schiedsgerichts und das obligatorisch vorgeschaltete Schlichtungsverfahren im Falle der Unterwerfung unter die Fakultativklausel des Übereinkommens.

Der letzte Teil der Arbeit untersucht aus Schweizer Sicht das Verhältnis des Stockholmer Übereinkommens zu anderen, bereits bestehenden Streitbeilegungsmechanismen. Dieser Teil gibt der Verfasserin Anlaß, Bedeutung und Tragweite des nicht leicht verständlichen Art. 19 des Übereinkommens und die sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Schweiz zu behandeln. Hier werden detailliert und kritisch die Frage der Subsidiarität des Übereinkommens und die Möglichkeit von Vorbehalten zum Übereinkommen geprüft, also dessen praktische Tragweite für die Schweiz. Dieser Teil scheint mir am besten gelungen zu sein, insbesondere wegen der kritischen Würdigung und der Auslotung der bisher ungeklärten Wirkung dieses Art. 19.

Insgesamt kann die Arbeit von Cornelia Lüthy positiv bewertet werden. Ihr Vorteil liegt darin, daß sie das neue, bisher noch ungenutzte Streitbeilegungssystem im Rahmen der OSZE in einen weiten Rahmen stellt und somit aus dem System heraus verständlich macht, wenn auch dabei bisweilen die Akzentsetzung fehlt, indem wesentliche und eher unwesentliche Aspekte gleichrangig behandelt werden, so daß die zentrale Themenstellung nicht angemessen hervorgehoben wird.

Karin Oellers-Frahm

**Stern, Klaus (Hrsg.): Zukunftsprobleme der Europäischen Union.** Erweiterung nach Osten oder Vertiefung oder beides? Berlin, New York: Walter de Gruyter 1998. 203 S. (Schriften des Rechtszentrums für Europäische und Internationale Zusammenarbeit, Bd. 7). DM 178.-

Mittlerweile gibt es viele offene Foren, auf welchen Rechtsexperten aus West- und Osteuropa sich treffen und gemeinsam über zukünftige Probleme des zusammenwachsenden Europa sprechen. Die Beiträge, die im Rahmen einer internationalen Konferenz des Kölner Rechtszentrums für europäische und internationale Zusammenarbeit vorgetragen wurden

(3.–4. Dezember 1996), sind im Band 7 der Schriften des erwähnten Zentrums veröffentlicht worden.

Neben der Einführung von Klaus Stern findet man im Band insgesamt zehn Beiträge. Auch wenn sie nicht einheitlich strukturiert sind, kann man die meisten als Länderberichte ansehen, die Perspektiven einiger der neuen Beitrittskandidaten (oder Kandidaten in spe) analysieren. Im Mittelpunkt des Interesses stehen Polen, Ungarn (je durch zwei Referenten vertreten) Tschechien, Slowenien und Kroatien. Drei Beiträge zum allgemeinen Hauptthema der Konferenz besorgten deutsche Wissenschaftler. Der slowakische Referent wurde vermißt und damit leider auch sein Vortrag.

Georg Brunner aus Köln widmet sich kritisch den zwei Seiten der Integrationsmedaille, d.h. der Beitrittsfähigkeit (wie in den Kopenhagen-Kriterien 1993 zusammengefaßt) und der Aufnahmebereitschaft. Der Verfasser läßt dabei den Selektionskalkül des Westeuropäers, der oft andere als sachliche Argumente ins Spiel bringt, nicht aus dem Auge. Bei den Beitrittskandidaten sieht Brunner die Notwendigkeit der Durchsetzung von supranationalen Öffnungsklauseln. Das Verständnis der Souveränität als des höchsten Verfassungsguts sollte vor allem in den fortgeschritteneren Assoziationsländern einer klaren Lösung hinsichtlich des Vorrangs völkerrechtlicher Verträge weichen. Man kann hinzufügen, daß dieses Beharren auf der Souveränität oft mit den Befürchtungen eines Verlusts der nationalen Identität zusammenhängt (auch Aufklärungstätigkeit mit Hilfe von Art. E des Maastricht-Vertrags u. a. steht noch bevor). Zu den Sorgenkindern, vor allem vom Standpunkt der Erfüllung der politischen Kriterien aus, zählt der Verfasser die Slowakei (als größtes unter ihnen), Lettland, Bulgarien und Rumänien. Die Aufnahme-fähigkeit zeigt sich nach Brunner als das größere Problem – auch auf der Seite des Westens. In Zusammenhang mit derselben sind grundsätzliche institutionelle Reformen, eine Änderung der Agrarpolitik, usw. unumgänglich. Deshalb hat die EU eine gute Chance, die Osterweiterung zugleich als Katalysator zur Lösung eigener Probleme zu nutzen.

Die Bundesrepublik haben als aktive Referenten darüber hinaus Werner Hoyer, Staatsminister im Auswärtigen Amt in Bonn und deutscher Regierungsbeauftragter für die Maastricht-II Verhandlungen, und Matthias Pechstein aus Frankfurt an der Oder vertreten.

Hoyer bleibt als erfahrener und sachverständiger Insider vor allem an praktischen Problemen interessiert, die mit der Zukunft der Europäischen Union zu tun haben (er berichtet über die Regierungskonferenz 1996). Statt von Erweiterung spricht er ganz konsequent von einer Öffnung der Union. Für ihn lautet die Hauptfrage: Kann die EU eine große Zahl neuer Mitglieder aufnehmen, ohne dabei den Zusammenbruch der Entscheidungsmechanismen zu riskieren? Er selbst legt zugleich einige konstruktive Vorschläge vor (z.B. Beseitigung des Initiativmonopols der Kommission, Lösung der Frage der Rechtspersönlichkeit der EU beim eventuellen Beitritt der Union bzw. der EG zur EMRK, bessere Verankerung der Subsidiarität im Vertrag – nicht jedoch zum Nachteil der Solidarität, usw.).

Für Pechstein ist zunächst die EU eindeutig kein europäischer Staat. In seiner Analyse der Erweiterungsfähigkeit der EU untersucht er ihren institutionellen Reformbedarf sowie den Reformbedarf bei einzelnen Politiken (insbesondere bei der Agrarpolitik). Als Konsequenz seiner Überlegungen sieht er die Lösung in der abgestuften Integration, indem er für eine Definition des Kernbereichs der Integration (Kerneuropa-Konzept) plädiert.

Die polnische Perspektive skizziert Mirosław Wyrzykowski. Den Tenor seines Beitrags bildet die Harmonisierung des öffentlichen Rechts in Polen. *In concreto* beschäftigen



ihn die Normierungen im Assoziierungsvertrag, die für Polen Rechtspflichten begründen (Spielraum des polnischen Gesetzgebers, Probleme der Rezeption fremden Rechts). Der zweite polnische Beitrag von Bogusław Banaszak befaßt sich mit dem polnischen Verfassungssystem in der Zeit der Transformation, vor allem mit den "vorsichtigen Reformen" nach 1989 und der Übergangsperiode von der "kleinen Verfassung" zum Entwurf der neuen Verfassung 1997. Banaszak behauptet, daß die Änderungen 1989–1996 der Einführung eines demokratischen Rechtsstaates dienen. Die Unübersichtlichkeit als Folge der Änderungen der gesamten Verfassungsordnung durch kleine Schritte, konnte letztendlich mit der Annahme der neuen Verfassung 1997 behoben werden.

László Sólyom, der Präsident des Ungarischen Verfassungsgerichts, setzt sich in seinem Beitrag mit der Rolle dieses Gerichts bei der Stabilisierung der demokratischen Staatsinstitutionen (Stellung des Präsidenten, Stellung des Parlaments, Unabhängigkeit der Gerichte, Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, u.ä.) auseinander. Sólyom weist auf den europäischen Standard in der Rechtsprechung des ungarischen Verfassungsgerichts hin. Schließlich untersucht er die Unterschiede, die sich im Vergleich mit der Rechtsprechung des Straßburger Gerichts ergeben; sie sind auch als Folge der unterschiedlichen Kompetenzen zu verstehen. Der kürzere ungarische Beitrag stammt von Ferenc MádI. Er rekapituliert die wichtigsten Argumente, die für die Mitgliedschaft ost- und mitteleuropäischer Staaten in der EU sprechen. MádI beantwortet auch die kritischen heimischen Stimmen und Warnungen, die den Verlust der Eigenstaatlichkeit oder eine Schuldenfalle befürchten.

Die Erfahrungen Sloweniens und den Stand des Integrationsprozesses beschreibt Ivan Kristan. Dabei spricht er nicht nur von uneingeschränkt positiven Erfahrungen (Veto Italiens beim Assoziierungsabkommen). Im Rahmen seiner Überlegungen zur Notwendigkeit der Osterweiterung schließt er sich der Forderung der Umstrukturierung der EU an, die den roten Faden für mehrere Beiträge bildet.

Die tschechische Stimme bringt Mahulena Hořková zu Wort. Inhalt ihres Beitrags sind vor allem Fragen der verfassungsrechtlichen Einordnung des Europaabkommens. Die Verfasserin mißt den Einfluß des Europarechts auf die tschechische Rechtsordnung an Beispielen aus den Gebieten des Medienrechts, des Steuerrechts und des Verwaltungsrechts. Sie ist der Meinung, daß die künftige Mitgliedschaft Tschechiens in der EU weitere Verfassungsänderungen (Präzisierungen vor allem von Art.1 und Art.10) fordern wird.

Über die Reform des kroatischen Rechtssystems berichtet Siniša Rodin. Er steht vor allem der Einordnung Kroatiens in die Gruppe der Balkanstaaten, anstelle seiner Anordnung in die Gruppe der mitteleuropäischen Staaten, kritisch gegenüber. Den Zustand der Beziehungen bezeichnet er als Krise (in der Diskussion zu diesem Punkt äußert sich auch Brunner im Sinne einer "unfairen Behandlung Kroatiens"), die kaum gute Aussichten für Kroatien auf eine Aufnahme erhoffen läßt.

Die Diskussion gab dreimal Raum für Beiträge des Auditoriums zu den Referaten und brachte wichtige Ergänzungen und Polemiken (so z.B. die Behauptung, das Europaabkommen übernehme in Polen die Funktion der fehlenden Wirtschaftsverfassung; die These, einige Rechtsphänomene in Ost- und Mitteleuropa seien auch im deutschen Rechtskreis bekannt; Aufnahme von sozialen Grundrechten in die Verfassungen; Probleme der Übernahme des *acquis communautaire*, u.a.). Zusammen mit den Schlußworten des Podiums bildet sie deshalb einen wichtigen Bestandteil der Publikation.

Der gemeinsame Nenner der vorliegenden Schrift ist die künftige Omnipräsenz des Europarechts: Hilfe der "alten" Europarechtler für die "neuen" ist der beste Weg, wie man

Vertrauen, Meinungsaustausch und kreative Kontinuität sichern kann. Ohne Zweifel kann man den Tagungsband als einen wertvollen Beitrag zur Diskussion über die Zukunft der EU begrüßen und ihn den entsprechenden Fachkreisen empfehlen. Die Erweiterung wurde beschlossen: mit ihr ist aber parallel auch ein Umbau oder eine Umstrukturierung der EU ausgelöst worden. Mit anderen Worten: Die EU muß sich selbst einem "Fitnessprogramm" unterwerfen, damit sie ihren künftigen Aufgaben gewachsen sein wird. Auf diesem Wege ist auch die Spannung zwischen der Erweiterung und Vertiefung der Union zu lösen. Die Erweiterung mag einem schon als "Pingpong der Hoffnungen und Befürchtungen" vorkommen, klar ist aber, daß es zu ihr keine Alternative gibt (so K. Stern im Schlußwort).

Alexander Bröstl, Heidelberg/Košice

**Stolleis, Michael: Nationalität und Internationalität: Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht des 19. Jahrhunderts.** Stuttgart: Franz Steiner 1998 (Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz. Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse, Jg. 1998, Nr. 4). 28 S.

Der Inhalt der vorliegenden Schrift wurde vom Verfasser am 18. April 1997 in der Plenarsitzung der Akademie der Wissenschaften und der Literatur vorgetragen. Der Verfasser geht in seinen Ausführungen der Frage nach den Entstehungsbedingungen der Rechtsvergleichung als Disziplin nach, insbesondere im öffentlichen Recht.

Stolleis beginnt mit dem der Entstehung der Rechtsvergleichung als Wissenschaftsdisziplin vorausgehenden Zerfall der europäischen Rechtseinheit im 17. und 18. Jahrhundert, der sich insbesondere in den großen Kodifikationen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts manifestierte. Der Entwicklung der Rechtsvergleichung, nachvollziehbar auch anhand der Gründung Dutzender juristischer Zeitschriften, war förderlich, daß um 1800 "wohl die intensivste europäische Reformdebatte überhaupt" (S. 8) stattfand. Wie Stolleis darlegt, hatte die um diese Zeit zu verortende "erste Hochblüte der Rechtsvergleichung" (S. 9) drei Schwerpunkte: das mit der entstehenden bürgerlichen Wirtschaftsgesellschaft verknüpfte Privatrecht, die Modernisierung (im Sinne einer Humanisierung) des Strafrechts und das Verfassungsrecht. Für Deutschland stellt er die durch den modernen badischen Verfassungsstaat begünstigte Herausbildung der Rechtsvergleichung um C.S. Zachariä und C.J.A. Mittermaier der politischen Romantik und der Historischen Schule Savignys gegenüber. Die Gründung eines Lehrstuhls für "Législation comparée" am Collège de France und das rechtsvergleichende Interesse von J. Bentham und J. Austin illustrieren parallele Entwicklungen in Frankreich und Großbritannien. Nach einem zeitweisen Stillstand erhielt die Rechtsvergleichung einen neuen Impetus durch den mit dem Nationalismus steigenden "Drang zum Internationalismus" (S. 12). Gründe für die besondere Rolle der Rechtsvergleichung im 19. Jahrhundert sieht Stolleis zum einen intern im Ende der großen Epoche des europäischen Gemeinen Rechts sowie extern in der Sogwirkung der Methodiken und Erfolge anderer Wissenschaften, verbunden mit einer umfassenden Historisierung von Natur und Kultur und der den europäischen Rahmen sprengenden Vervielfältigung des Wissens über die Welt.

Im zweiten Teil seiner Schrift greift Stolleis den heute noch zu verspürenden Rückstand der öffentlichrechtlichen Rechtsvergleichung auf. Einen Ansatz für die Verfassungsvergleichung, um die es zunächst allein ging, sieht er seit 1776 in der amerikanischen, französischen und europäischen Verfassungsbewegung. Dabei mischten sich später etwa bei R. v. Mohl wissenschaftliche und praktisch-politische Absichten. Als "außerordentlich

intensive Epoche" (S.21) der öffentlichrechtlichen Rechtsvergleichung beschreibt Stolleis die Zeit zwischen 1815 und 1848, insbesondere mit der Diskussion über das "gemeine deutsche Staatsrecht" im Deutschen Bund, das weder "eine bloße Addition von Staatsrechten der Einzelstaaten" noch "die Höhenluft einer wirklichkeitsfernen, bloß 'philosophischen Staatslehre'" (S.20f.) sein sollte. Rechtsvergleichung mit ihren historisch-relativen Wahrheiten war, so der Verfasser, zu dieser Zeit sowohl Antwort auf den Zusammenbruch der naturrechtlichen "Wahrheit" als auch Entwicklung in Richtung auf eine "durch Vergleichung zu ermittelnde ideelle Wahrheit" (S.22). Diese Linie setzte sich nach 1848 nur noch gebrochen fort und brach in der Folge der Zuwendung der Öffentlichrechtler zum positiven Staatsrecht nach 1866 ab. Stolleis schließt diesen zweiten Teil mit Anmerkungen zu Schwerpunktbildungen in der Rechtsvergleichung des 19. Jahrhunderts, die sich stets an "Phasen der Neuordnung im Innern und der Orientierung nach außen" (S.24) festmachen lassen.

Abschließend fragt Stolleis nach den Perspektiven einer europäischen Verfassungsrechtsvergleichung im Zeichen des europäischen Einigungsprozesses und der Globalisierung. Auch wenn die Unterscheidungen von Privatrecht und öffentlichem Recht sowie von europäischem und nationalem Recht an Trennschärfe verlieren, "wird doch die Privatrechtsvergleichung weit intensiver betrieben als die des öffentlichen Rechts" (S.27). Zutreffend konstatiert Stolleis, daß das Motiv der Rechtsvereinheitlichung in Fragen des Staatsrechts, das er als "im Kern immer noch das Produkt einzelstaatlicher Souveränität" apostrophiert, und des Verwaltungsrechts schwächer ausgeprägt ist als im Privatrecht. Insbesondere die Verfassungsrechtsprechung weise Züge eines "selbstreferentiellen System(s)" (S.27) auf. Trotzdem "erscheint die Gegenwart als die intensivste Epoche der Rechtsvergleichung überhaupt" (S.27), eine Rechtsvergleichung, die insgesamt im Vergleich zu früheren Epochen eher "funktional" denkt (S.26). Weil die "Ressource Recht" kein knappes, sondern "ein eher allzureichlich vorhandenes Gut" ist, "muß die Rechtsvergleichung sortieren, muß nationalen Eigensinn und Überheblichkeiten dämpfen sowie das allzu Komplizierte vereinfachen, um ... das internationale (Rechts-)Leben ... etwas berechenbarer zu machen" (S.28).

Die mit klarem Blick und großem Bogen gespannte Schrift von Stolleis öffnet nicht nur den Blick auf Zusammenhänge (wie etwa den zwischen Reform[fähigkeit] und Rechtsvergleichung), sondern sie ist auch eine Mahnung an die deutsche Staats- und Verwaltungsrechtslehre, sich nicht passiv, sondern aktiv der Rechtsvergleichung zuzuwenden. Hierzu inspiriert die vorliegende lesenswerte Schrift. Thilo Marauhn

**Thieme, Werner: Die Verfassungen Europas.** Hans Peter Ipsen zum neunzigsten Geburtstag. Köln: Carl Heymanns (1997). VIII, 80 S. DM 48.-/öS 350.-/sFr 48.-

Dieses Büchlein von knapp 80 Seiten ist eigentlich eine weitere Festschrift des Verfassers, die dem mittlerweile verstorbenen "Hamburger von Geburt und Zuneigung" Hans Peter Ipsen gewidmet ist (vgl.: Festschrift H.P.Ipsen 1977). Thieme betritt diesmal mit Absicht das Gebiet der Verfassungsgeschichte und des europäischen Rechts, d.h. Ipsens Domänen (siehe vor allem sein Europäisches Gemeinschaftsrecht 1972).

Der Verfasser stellt mit Dringlichkeit die Frage nach dem historischen Europabegriff und rekonstruiert die Geschichte der Verfassungen Europas. Verfassungen werden dabei nicht im Sinne von Staatsverfassungen verstanden, sondern als "Verfaßtsein eines Kultur- und Lebensraumes vieler Völker, die bei aller ethnischen Unterschiedlichkeit nicht nur ...

eine geographische Gemeinsamkeit besitzen,” sondern auch “Institutionen und Regeln, die diese Gemeinsamkeit bezeugen” (S.1–2). Europa wird als ein dynamischer, sich stets wandelnder Inhalt aufgefaßt, der immer wieder Elemente einer gemeinsamen Verfassung produziert.

Die 17 Kapitel der Schrift gleichen einer Galeriewand von Miniaturbildern, die manchmal aus ein paar leichten und bunten Pinselstrichen bestehen und imstande sind, allerlei Impressionen zu erwecken. Am Anfang wird die Frage “Was ist Europa?” (Kap. I) – mit viel Geschick aufgeworfen. Nach einigen Zwischenlandungen, die behaupten, das sich bewegende Ziel getroffen zu haben, fliegt sie wie ein Bumerang zum Verfasser zurück. Wenn man fast schon glaubt, er habe sie im Griff, wird sie von neuem zum Unruhestifter. Sie kommt noch einmal wieder, in leicht verwandelter Form: “Wie weit reicht Europa?” (Kap. XVI). Art. O des Maastricht-Vertrags bringt auch keine Enträtselung: “Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Union zu werden”. Das Epitheton europäisch drängt immer wieder das inhaltliche in den Hintergrund und läßt die geographische Dimension defilieren.

Im Sinne des erwähnten breit angelegten Begriffs der Verfassungen Europas ist es möglich, vom Römischen Reich als europäischem Reich, von der Kirche (christlicher Prägung) als Träger der europäischen Verfassung, von Entwürfen europäischer Verfassungsordnungen (Kap. IX, u. a. Dante, Georg Podiebrad, William Penn – warum nicht auch Immanuel Kant?), den europäischen Herrscherhäusern als Teil derselben, von der europäischen Verfassung Napoléons sowie der Heiligen Allianz (mit Verlagerung des Schwergewichts nach Osten – als Bedingung des Scheiterns?) zu sprechen. Einige Thesen des Verfassers (was er teilweise selbst zugibt) klingen in diesem Zusammenhang ziemlich gewagt (z. B. die Aussage, Napoléon sei Fortsetzer der Idee des römischen und des deutschen Kaisertums gewesen, oder das 20. Jahrhundert habe keine Idee für eine Verfassung Europas gehabt). Das ändert aber kaum etwas an der Tatsache, daß er die Grundlagen der historischen Gemeinsamkeit der “Reichsidee”, die “universal” und nicht auf die Grenzen eines territorialen Reiches gebunden war, entnimmt.

Zutreffend ist die Hervorhebung der europäischen Gemeinsamkeit in Religion und Sprache. Auch dem Jus Europäum (Thiemes Bezeichnung) ist ein Kapitel gewidmet (kanonisches und römisches Recht als *ius utrumque* und später Völkerrecht haben in verschiedenen Perioden, sich gegenseitig ergänzend oder ersetzend, Einheit geschaffen). Dieser Abschnitt erscheint aber als etwas zu episodisch und ohne besondere Aussagestärke. (*Finis coronat opus*: Völkerrechtsgemeinschaft identisch mit Christenheit).

Vom Gedanken des Konzerts der Mächte (nach 1856) schafft Thieme den Sprung durch den “Feuerreifen” der Zeit des Imperialismus (Hitlers Reichsidee ohne Anknüpfung an frühere Europabilder) direkt in die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg. Die Entstehung des neuen Europa wird im letzten Viertel der Publikation behandelt (ab Kap. XV.). Bei der Schilderung des Weges vom Sechser Klub (1957) zum Riesen nach der vierten Erweiterungsrunde werden altbekannte, ebenso wie neue Problemkreise angesprochen. Man findet leicht zurück zu Variationen früher erwähnter Leitmotive.

Die Grenzen der EU werden stets getestet. Nach dem “annus mirabilis” 1989 versucht man, sich weiter Gedanken über Großeuropa und/oder Kleineuropa zu machen. Soll man sich zunächst als relativer Kleineuropäer mit der Einbeziehung der übrigen osteuropäischen Staaten begnügen? Wie steht es mit den Aussichten für Großeuropa, für eine Konföderation vom Atlantik bis Wladiwostok? Oder ist die EU nun doch auf dem Weg zu

einer "föderalen Union"? Man könnte sich intensiv mit Bezeichnungen wie "civitas Europea", "multi-level governance", "authoritative allocation of values", mit Charakteristiken als "staatsähnlich" oder "hoheitsakteerlassend" auseinandersetzen. So ein Gefecht ist aber nicht das Ziel dieser Buchbesprechung. Vielleicht sollte gerade an dieser Stelle daran erinnert werden, daß H.P. Ipsen die EG als "supranationalen Zweckverband" definiert hat; den Staatscharakter hat er ihr jedenfalls abgesprochen.

Der Vertrag von Maastricht spricht von einer "neuen Stufe der europäischen Integration" und "einer immer engeren Union der Völker Europas". Die Suche nach der Neudefinition Europas bleibt eine Herausforderung und sprengt den alten institutionellen Rahmen. Infolge der kommenden Erweiterungsrunde droht z.B. ein Übergewicht der kleineren Staaten gegenüber den großen. Das wird verschiedene Konsequenzen haben; es sei hier nur eine erwähnt: nach den gültigen Regeln hätten die 6 Großen (inklusive Polen) 50 % Stimmen (77 % der Bevölkerung) im Rat. Eine neue Gewichtung erscheint Thiemer als nicht länger vermeidbar. Man sollte jedoch nicht vergessen, daß sie das Grundprinzip des Rates als Organ einer Gemeinschaft gleicher Staaten treffen wird. Die soeben angedeuteten Überlegungen wecken den Eindruck, sie seien eine Art Fortsetzung der Optik der großen Staaten (Pentarchie im 19. Jahrhundert). Mit einer solchen Brille kann man freilich einiges leicht übersehen, wie z.B. das Trauma der kleineren Staaten, daß sie bei allen drei Organen der EU "über den Tisch gezogen" werden. In gebotener Kürze erwähnt der Verfasser fast alle Kleinstaaten, wie auch die problemschaffenden größeren und großen (Türkei, Rußland): die ziemlich große und wichtige Ukraine hat er dabei jedoch übersehen.

Zum Schluß ist zu bemerken, daß es Werner Thiemer gelungen ist, auf kleiner Fläche eine kultivierte und interessante Zusammenfassung zu präsentieren. Seine Schrift schafft viele Anregungen zur Diskussion (was übrigens schon ihr Titel und ihre Fragestellungen ahnen lassen). Der Stoff, aus dem sie sich nährt, die Europaverfassung, befindet sich *in statu renascendi* und das provoziert nun in der Tat! Die Tradition des regelhaften europäischen Miteinanders wird neue Kapitel schreiben. Gewissermaßen im Kontrast zur ehemaligen "Reichsidee" ist es die Aufgabe dieser Verfassung, das Leben und Zusammenleben in Freiheit, Wohlstand und Frieden zu ermöglichen.

Alexander Bröstl, Heidelberg/Košice

**Vonessen, Benjamin: Europäische Entwicklungshilfe und Umweltschutz – Rechtliche Grundlagen für eine umweltgerechte Entwicklungshilfe der Europäischen Gemeinschaft.** Berlin: Duncker & Humblot (1996). 219 S. (Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht, Bd. 10). DM 84.-/öS 613.-/sFr. 76.-

Die in Hamburg als Dissertation vorgelegte Untersuchung befaßt sich mit dem äußerst komplexen und rechtlich, wie politisch sensiblen Thema der Einbeziehung des Umweltschutzes in Maßnahmen der Entwicklungshilfe. Dabei konzentriert sich Vonessen auf die rechtliche Problematik dieses Themas im Hinblick auf Entwicklungshilfemaßnahmen, die auf der Grundlage des Europarechts vollzogen werden. Die Darstellung gliedert sich in acht Kapitel: "Umweltzerstörung in den Entwicklungsländern", "Umweltschutz und Entwicklungshilfe", "Überblick über die Entwicklungshilfe der Europäischen Gemeinschaft", "Die Grundlagen des EG-Vertrages für die umweltgerechte Entwicklungshilfe", "Lomé-Abkommen", "Assoziierungsabkommen mit den Ländern des Mittelmeerraumes", "Asien und Lateinamerika" und "Zusammenfassung und Ausblick".

Die einleitenden Kapitel "Umweltzerstörung in den Entwicklungsländern" und "Umweltschutz und Entwicklungshilfe" führen in die grundsätzliche Problematik ein, daß Entwicklungshilfe heute nicht mehr unabhängig von der Bewertung der Auswirkungen der jeweiligen Hilfeleistungen auf die nationale und regionale Umwelt am Empfangsort der Entwicklungshilfe gewährt werden kann. Die schwierigen rechtlichen und politischen Fragen der Souveränität der Nehmerstaaten im Hinblick auf diese neuen Anforderungen, die seitens der Geberstaaten an die Entwicklungshilfe gestellt werden, werden jedoch nur verkürzt behandelt. So vermag diese Einführung in das Thema leider kein tieferes Verständnis für die komplexen Wechselwirkungen zwischen Entwicklungshilfe und Umweltbelangen oder für die rechtlichen und politischen Schwierigkeiten in diesem Bereich zu vermitteln. Die Beschränkung auf Feststellungen allgemeiner Natur mag im Rahmen dieser Untersuchung als geboten erscheinen, sie wird der Komplexität des Themenbereiches aber nicht ganz gerecht.

Eine intensivere Auseinandersetzung findet auf der europarechtlichen Ebene der Untersuchung statt. So werden die rechtlichen Grundlagen der europäischen Handlungsinstrumente im Bereich der Entwicklungshilfe daraufhin überprüft, inwieweit sie Aspekte des Umweltschutzes bereits zwingend in das Verfahren und in die materielle Bewertung der jeweiligen Hilfsmaßnahmen integrieren. Dabei werden zunächst die Kompetenzen der EG für eine umweltgerechte Entwicklungshilfe bis zum Vertrag von Maastricht und diejenigen nach dem Vertrag von Maastricht einander gegenüber gestellt. Dabei prüft Vonessen zwei Arten von Maßnahmen: einerseits Vorhaben, die unmittelbar auf den Schutz der Umwelt abzielen, und andererseits Umweltverträglichkeitsprüfungen in bezug auf sonstige Entwicklungshilfemaßnahmen. Dabei wird als Ergebnis festgehalten, daß beide Arten von Maßnahmen auf die EG-Kompetenzen im Bereich der Entwicklungshilfe zu stützen sind. Die umweltrechtlichen Kompetenzen der EG sind nach Ansicht von Vonessen aufgrund des Zusammenhanges von Entwicklungshilfe und Umweltschutz nicht geeignet, eine Rechtsgrundlage für solche Maßnahmen zu bilden, die zwar unmittelbar dem Umweltschutz dienen, aber letztendlich auf die Förderung der Entwicklung gerichtet sind. Aus diesem Grund seien sämtliche Maßnahmen mit Entwicklungshilfecharakter – auch wenn sie schwerpunktmäßig dem Umweltschutz dienen – auf die Kompetenz der Gemeinschaft zur Durchführung von Entwicklungshilfemaßnahmen zu stützen.

Hierfür kamen vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht am 1. November 1993 die Kompetenzen der Gemeinschaft aus Art. 131 (Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete), Art. 235 (Kompetenzergänzung) und Art. 238 (Assoziierung mit dritten Staaten und Organisationen) EGV in Betracht. Nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht sind diese Maßnahmen nach Auffassung des Autors auf Art. 130u ff. (Entwicklungszusammenarbeit) sowie auf Art. 131 und Art. 238 EGV zu stützen. Art. 235 EGV entfällt als Kompetenznorm, da der EGV nunmehr mit Art. 130u ff. "ausdrückliche Bestimmungen, die eine Kompetenz der Gemeinschaft zur Leistung von Entwicklungshilfe an alle Entwicklungsländer vorsehen" enthalte. Dabei sei zu beachten, daß insbesondere die Art. 130 u-y EGV keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Berücksichtigung umweltrechtlicher Belange im Rahmen der zu leistenden Entwicklungszusammenarbeit enthalten. Allerdings sei Art. 130 r Abs. 2 Satz 3 EGV zu beachten, wonach "die Erfordernisse des Umweltschutzes ... bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden (müssen)." Nach dieser Bestimmung sei die Gemeinschaft verpflichtet, auch im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit die Erfor-

dernisse des Umweltschutzes zu beachten. Die Verpflichtung aus Art. 130 r Abs. 2 Satz 3 EGV sei nicht nur darauf gerichtet, die Erfordernisse des Umweltschutzes in den Abwägungsvorgang zu einer Maßnahme der Entwicklungszusammenarbeit einzustellen; vielmehr müßten die Erfordernisse des Umweltschutzes auch das Ergebnis der Entwicklungszusammenarbeit beeinflussen. Dieser Bestimmung selbst lasse sich zwar nicht entnehmen, welche Kriterien unter die "Erfordernisse des Umweltschutzes" zu fassen seien. Auch komme dem Umweltschutz nach Art. 130 r EGV kein Vorrang gegenüber den anderen Politiken der Gemeinschaft zu. Aus dieser Bestimmung seien aber die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung sowie der Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, und schließlich das Verursacherprinzip abzuleiten. Aufgrund dieser nur allgemeinen Verpflichtung gebe es kein formalisiertes Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit einzelner Projekte der Entwicklungszusammenarbeit. Insbesondere gebe es keine Alternativenprüfung, in der verschiedene Projekte anhand ihrer Umwelttauglichkeit verglichen würden, um das jeweils umweltverträglichste Projekt der Entwicklungszusammenarbeit zu ermitteln. Im Ergebnis bedeute dies, daß der Inhalt der Erfordernisse des Umweltschutzes im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit letztlich nur im Einzelfall bestimmt werden könne.

Im anschließenden und umfangreichsten Kapitel der Arbeit befaßt sich Vonessen mit der Frage des Verhältnisses von Umwelt und Entwicklungshilfe unter Geltung der Lomé-Abkommen. Dabei werden zunächst die Lomé-Abkommen und die unter ihnen zu befolgenden Verfahren detailliert dargestellt. Im weiteren wird untersucht, auf welche Weise der Umweltschutz in einzelne Entwicklungshilfemaßnahmen integriert werden kann. Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit einzelner Projekte ist – so Vonessen – nach den Lomé-Abkommen und den unter ihnen ausgestalteten Verfahren nicht zwingend erforderlich. Doch enthalte das Lomé IV-Abkommen ausführliche Bestimmungen über Vorhaben zum Schutz der Umwelt und über zwingend vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfungen. Weiterhin sei in diesem Bereich auch die Ausbildung und Beteiligung der Bevölkerung vorgesehen. Insgesamt aber sei die Formalisierung der Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. der Untersuchungen der Entwicklungshilfemaßnahmen im Hinblick auf ihre Umwelttauglichkeit bzw. -verträglichkeit noch nicht hinreichend genau ausgestaltet. Insbesondere sei das Zusammenspiel der EG als Entwicklungshilfegeberin und der jeweiligen Nehmerstaaten im Hinblick auf die einzuhaltenden Umweltstandards noch nicht ausreichend rechtlich bestimmt. Aus diesem Grund hänge die Anwendung der postulierten Umweltstandards in hohem Maß von den jeweiligen politischen Interessen der Vertragspartner ab.

In den letzten beiden substantiellen Kapiteln der Darstellung befaßt sich Vonessen mit den Assoziierungsabkommen mit den Ländern des Mittelmeerraumes sowie mit den Rahmenabkommen für Asien und Lateinamerika. Diese Darstellungen geben einen kurzen Einblick in den jeweiligen Assoziierungsstatus des betreffenden Staates mit der EG und in die hieraus resultierenden Auswirkungen für den Umweltschutz. Dabei ist zu beachten, daß nicht alle aufgeführten Staaten auch tatsächlich Entwicklungshilfe von der EG erhalten. Somit verlagert sich die Darstellung in diesem Bereich von der Umweltverträglichkeit einzelner Maßnahmen der Entwicklungshilfe auf die Umweltverträglichkeit sonstiger Maßnahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Staaten und der Gemeinschaft.

Die Untersuchung "Europäische Entwicklungshilfe und Umweltschutz" bietet eine ausführliche Zusammenstellung der verschiedenen Formen der europäischen Entwicklungs-

zusammenarbeit und beleuchtet deren rechtliche Hintergründe und tatsächliche Anwendungen. Abschließend stellt Vonessen zutreffend eine Entwicklung dahin gehend fest, daß die Fragen der Entwicklungszusammenarbeit und des Umweltschutzes zunehmend von den Fragestellungen der "globalen Umweltzerstörung" und der "internationalen Handelspolitik" verdrängt werden.

Kerrin Schillhorn, Bonn